



Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen der Werkzeugtechnik Niederstetten GmbH & Co. KG

Werkzeugtechnik Niederstetten
GmbH & Co. KG
Hohe Buche 15
D-97996 Niederstetten
Telefon +49 (0) 7932 9120-0
Telefax +49 (0) 7932 9120-50
info@wtn.de
www.wtn.de

I. Beauftragung / Zahlungen

1. Soweit WTN mit Ingenieurdienstleistungen und ggf. nachfolgend mit Herstellung von Produkten beauftragt wird, gilt jede Beauftragung als eigenständiges Vertragsverhältnis. Soweit seitens des Kunden aus den jeweiligen - ggf. sukzessiv erteilten Vertragsverhältnissen - Ansprüche geltend gemacht werden, können sich diese regelmäßig nur auf das Vertragsverhältnis beziehen, aus welchem die kundenseits behaupteten und geltend gemachten Rechte hergeleitet werden. Die Beauftragung von Ingenieurleistungen stellt in jedem Falle ein separates Vertragsverhältnis dar, unabhängig von der eventuellen späteren Belieferung des Kunden.
2. Soweit seitens WTN ausschließlich Dienstleistungen im Rahmen der Beauftragung erbracht werden, sind diese mit Rechnungsstellung zahlungsfällig. Die Vergütung für Werkleistungen ist zahlungsfällig gem. Ziff. III unserer Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Üblicherweise erfolgt vor Rechnungsstellung eine Abnahme durch den Kunden durch Freigabe im Rahmen einer Konstruktionsbesprechung. Eine ggf. zwischen den Vertragsparteien vereinbarte gemeinsame Inbetriebnahme ändert die Zahlungsfälligkeit nicht.

II. Eigentumsvorbehalt

WTN behält sich das Eigentum an den von ihr hergestellten und gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis vor.

III. Urheberrecht

Soweit WTN Ingenieurdienstleistungen erbracht hat und das Vertragsverhältnis vor vollständiger Leistungserbringung -gleich aus welchem Rechtsgrund- beendet wird, so hat Kunde das WTN zustehende Urheberrecht an der erbrachten Leistung zu beachten; eine Nutzung der Ingenieurleistung - gleich welcher Art - ist nur mit schriftlicher Zustimmung der WTN zulässig.

IV. Gewährleistung / Haftung

1. WTN gewährleistet die Durchführung der übernommenen Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Maßgeblich für Art und Umfang der Arbeiten sind die zwischen WTN und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die ausgetauschten Zeichnungen und Datensätze. Bei den Teilleistungen gem. der Leistungsangebote gewährleistet WTN, die Leistungen so zu erbringen bzw. die Entwicklungsgegenstände so herzustellen, dass sie nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern und dass sie -soweit ausdrücklich vereinbart- die zugesicherten Eigenschaften haben.
2. Bei Vorliegen von Mängeln bei gelieferten Produkten wird WTN in angemessener Frist nacherfüllen entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung. Soweit WTN lediglich Dienstleistungen erbracht hat können Gewährleistungsansprüche nur im Falle des Vorliegens grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden.
3. Soweit Schadensersatzansprüche gegenüber WTN geltend gemacht werden gilt Ziff. IX der Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der WTN.



V. Kündigung

1. Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Rechtsgrund - hat schriftlich zu erfolgen.
2. WTN hat das Recht bestehende Verträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt bzw. in Vermögensverfall gerät.

VI. Wiederausfuhren nach Russland

1. Der Empfänger/Vertragspartner der WTN sichert zu, gelieferte Güter, soweit diese der Regelung des Art. 12g Verordnung (EU) 833/2014 unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen.
2. Der Empfänger/Vertragspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, dass die Regelung des Absatzes (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, insbesondere nicht durch mögliche Wiederverkäufer.
3. Der Empfänger/Vertragspartner muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und unterhalten, um Umgehungen der Regelung gemäß Absatz (1) durch Dritte in der weiteren Handelskette oder durch mögliche Wiederverkäufer zu verhindern.
4. Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Absätze (1), (2) und (3) stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt die «Name Würth-Gesellschaft» die Lieferbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden sowie bereits zugesagte Bestellungen unverzüglich zu stornieren. Darüber hinaus hat der Empfänger/Vertragspartner WTN von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung einer Verpflichtung nach den vorstehenden Absätzen (1), (2) oder (3) freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger/Vertragspartner diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weiterhin ist WTN berechtigt, vom Empfänger/Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Verkaufspreises der Waren, die entgegen den Vorschriften dieser Regelung verkauft wurden, zu verlangen. Eventuell weiter bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
5. Der Empfänger/Vertragspartner ist verpflichtet, die WTN über alle Verstöße gegen Regelungen der Absätze (1), (2) oder (3) zu unterrichten. Der Empfänger/Vertragspartner stellt auf Anforderung alle Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung. Die WTN wird die zuständige Behörde über alle Zuwiderhandlungen gegen Regelungen der vorstehenden Absätze (1), (2) und (3) unterrichten.

VII. Schlussvorschriften

1. Ergänzend geltend die Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WTN in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit des für den Sitz von WTN zuständigen Gerichts vereinbart.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Regelung tritt eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben in zulässiger Weise getroffen hätten, wenn ihnen die Gründe für die Unwirksamkeit/Unzulässigkeit bekannt gewesen wären.